

| | | | |
|--|---|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 711.25 | Kostenersatzsatzung für öffentlich-rechtliche Leistungen der Feuerwehr Reutlingen | SR 7.21 | Stand: 01/2017 |
|--|---|------------|-------------------|

Kostenersatzsatzung für öffentlich-rechtliche Leistungen der Feuerwehr Reutlingen

vom 24.11.2016

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 26 und 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) sowie der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 24.11.2016 folgende Neufassung der Kostenersatzsatzung beschlossen:

Hinweis:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nichts anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Reutlingen (Feuerwehr) im Sinne von § 2 FwG (Aufgaben der Feuerwehr).
- (2) Nach § 2 Abs. 1 FwG hat die Feuerwehr
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (3) Nach § 2 Abs. 2 FwG kann die Feuerwehr durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

| | | | |
|--|---|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 711.25 | Kostenersatzsatzung für öffentlich-rechtliche Leistungen der Feuerwehr Reutlingen | SR 7.21 | Stand: 01/2017 |
|--|---|------------|-------------------|

§ 2 Kostenersatz

- (1) Gemäß § 34 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Träger der Feuerwehr verlangt Kostenersatz
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten von Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 FwG soll die Feuerwehr der Stadt Reutlingen Kostenersatz verlangen. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend.
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

| | | | |
|--|---|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 711.25 | Kostenersatzsatzung für öffentlich-rechtliche Leistungen der Feuerwehr Reutlingen | SR 7.21 | Stand: 01/2017 |
|--|---|------------|-------------------|

4. abweichend von den Nummern 1 – 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (6) Die Kosten der Überlandhilfe der Feuerwehr hat die Gemeinde zu tragen, der Hilfe geleistet worden ist.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des FwG entsprechend.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis

- (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, sowie auf der Grundlage von § 34 FwG nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Einsatzkräfte und Fahrzeuge berechnet.
- (2) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 FwG und
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Abs. 2 Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (3) Die Stundensätze für Einsatzkräfte und Fahrzeuge werden halbstundenweise abgerechnet.

| | | | |
|--|---|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 711.25 | Kostenersatzsatzung für öffentlich-rechtliche Leistungen der Feuerwehr Reutlingen | SR 7.21 | Stand: 01/2017 |
|--|---|------------|-------------------|

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache/Feuerwehrhaus. Bei schwierigen oder bei länger als vier Stunden dauernden Einsätzen oder in anderen begründeten Fällen kann der Feuerwehrkommandant oder der diensthabende Einsatzführungsdienst ebenfalls zu ersetzende Reinigungs- und/oder Erholungszeit festsetzen.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges.

- (4) Kosten und Auslagen nach § 3 Abs. 2, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nach Zeitaufwand berechnet.

§ 4 Erhebung des Kostenersatzes

Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Abs. 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Kostenersatzordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

| | | | |
|--|---|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 711.25 | Kostenersatzsatzung für öffentlich-rechtliche Leistungen der Feuerwehr Reutlingen | SR 7.21 | Stand: 01/2017 |
|--|---|------------|-------------------|

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen, kann dies nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!
Reutlingen, 07.12.2016

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

| | Gemeinderatsbeschluss vom | Anzeige an das Landratsamt am | öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom Nr. | | Inkrafttreten |
|--|----------------------------------|--------------------------------------|---|--------|----------------------|
| | 24.11.2016 | 19.12.2016 | 16.12.2016 | Nr. 50 | 01.01.2017 |

| | | | |
|--|---|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 711.25 | Kostenersatzsatzung für öffentlich-rechtliche Leistungen der Feuerwehr Reutlingen | SR 7.21 | Stand: 01/2017 |
|--|---|------------|-------------------|

Anlage

zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Feuerwehr Reutlingen (Kostenersatzsatzung)

Kostenverzeichnis

1. Personal (Stundensätze)

| | | |
|-----|---|-----------------|
| 1.1 | Feuerwehrangehöriger im höheren Dienst | 92 Euro |
| 1.2 | Feuerwehrangehöriger im gehobenen Dienst | 68 Euro |
| 1.3 | Feuerwehrangehöriger im mittleren Dienst | 52 Euro |
| 1.4 | Ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger | 30 Euro |
| 1.5 | Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, auf Märkten, für Schweißarbeiten und Sonstiges | siehe 1.1 – 1.4 |
| 1.6 | Brandsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen in der Stadthalle Reutlingen oder einer anderen Mehrzweckhalle | siehe 1.1 – 1.4 |

2. Fahrzeuge (Stundensätze)

- * Stundensätze gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)
- ** Stundensätze gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)
- *** Stundensätze gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)

2.1 Führungsfahrzeuge

| | |
|-------------------------|----------|
| Kommandowagen KdoW* | 16 Euro |
| Einsatzleitwagen ELW 1* | 34 Euro |
| Einsatzleitwagen ELW 2* | 162 Euro |

2.2 Löschfahrzeuge

| | |
|---|----------|
| Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20* | 184 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8** | 120 Euro |

| | | | |
|--|---|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 711.25 | Kostenersatzsatzung für öffentlich-rechtliche Leistungen der Feuerwehr Reutlingen | SR 7.21 | Stand: 01/2017 |
|--|---|------------|-------------------|

| | |
|--|----------|
| Löschgruppenfahrzeug LF 10* | 120 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 16** | 170 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20* | 170 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS* | 133 Euro |
| Mittleres Löschfahrzeug MLF* | 83 Euro |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16** | 95 Euro |
| Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL* | 154 Euro |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W* | 63 Euro |
| Vorauslöschfahrzeug VLF** | 83 Euro |
| 2.3 <u>Hubrettungsfahrzeuge</u> | |
| Drehleiter mit Korb DLK 23/12* | 264 Euro |
| Teleskopmast TM 42** | 264 Euro |
| 2.4 <u>Rüst- und Gerätewagen</u> | |
| Feuerwehrkran FwK 70*** | 312 Euro |
| Gerätewagen Dekontamination GW-Dekon*** | 129 Euro |
| Gerätewagen Logistik GW-L2* | 54 Euro |
| Gerätewagen Transport GW-T* | 54 Euro |
| Vorausrüstwagen VRW* | 51 Euro |
| Kleineinsatzfahrzeug KEF** | 51 Euro |
| Gerätewagen Höhenrettung GW-HörG** | 51 Euro |
| Gerätewagen Kommunikationstechnik GW-KomTech** | 51 Euro |
| Gerätewagen Messtechnik GW-Mess** | 51 Euro |
| Gerätewagen Wasserrettung GW-Wasser** | 51 Euro |
| Gerätewagen Logistik GW-L1* | 25 Euro |

| | | | |
|--|---|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 711.25 | Kostenersatzsatzung für öffentlich-rechtliche Leistungen der Feuerwehr Reutlingen | SR 7.21 | Stand: 01/2017 |
|--|---|------------|-------------------|

2.5 Abrollbehälter

| | |
|--|---------|
| Löschwasserrückhaltung, mobile Brandübungsanlage, mobile Gefahrgutübungsanlage, Mulden (alle Größen), Öl-Land, Öl-Wasser, Pritsche, Tankcontainer (GW-T <3,5 t.)** | 20 Euro |
| Führung, Pulver/Sonderlöschmittel, Sand/Energie, Schaum, Sozial, Teelader (inkl. Manitou) (GW-L1)** | 25 Euro |
| Atenschutz, Bauunfall, Gefahrgut, Hochwasser, Rüst/Kran (GW-L2)** | 54 Euro |

2.6 Sonstige Fahrzeuge

| | |
|--|---------|
| Wechseladerfahrzeug WLF* | 70 Euro |
| Schlauchwagen SW 2000** | 54 Euro |
| Mannschaftstransportwagen MTW* | 20 Euro |
| Erkundungs- und Messfahrzeug** | 20 Euro |
| PKW** | 16 Euro |
| Boot*** | 9 Euro |
| Gabelstapler*** | 9 Euro |
| Feuerwehranhänger Heuwehr/Ölsperre/Sperre*** | 9 Euro |
| Feuerwehranhänger Mobiltoiletten*** | 3 Euro |
| Feuerwehranhänger 0,8 t.*** | 3 Euro |

3. **Sonstige Verrechnungen**

- 3.1 Kosten und Auslagen nach § 3 Abs. 2 der Kostenersatzsatzung, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand nach Zeitaufwand, berechnet.
- 3.2 Im Übrigen findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Stadt Reutlingen Anwendung.